

Bekanntmachung der Richtlinie Ehrenamtliche Mitarbeit in der Religionsgemeinschaft (RLEMJZ)

Das Zweigkomitee von *Jehovas Zeugen in Deutschland* hebt gemäß der nach § 3 Abs. 1, 3 StRG eingeräumten Befugnis mit **Beschluss vom 08.02.2017** mit sofortiger Wirkung die *Richtlinie für das Ehrenamt als Gast im Bethel* auf und erlässt die nachfolgende

Richtlinie Ehrenamtliche Mitarbeit in der Religionsgemeinschaft (RLEMJZ)

Präambel. (1) Diese Richtlinie ergänzt bereits vorhandenes Religionsrecht, um die Möglichkeiten ehrenamtlicher Mitarbeit zu regeln.

(2) Diese Richtlinie regelt nicht die Ausübung eines geistlichen Amtes und damit verbundener besonderer Zuteilungen (§ 13 Abs. 5 StRG), auch wenn dieses ehrenamtlich ausgeübt wird.

§ 1 Eigenverantwortliches Handeln, Predigtendienst. (1) Die Zurechnung von Handlungen zur Religionsgemeinschaft beurteilt sich nach dem Religionsrecht der Religionsgemeinschaft und ihrem Selbstverständnis.

(2) Der Religionsgemeinschaft ist die eigenverantwortliche persönliche Glaubensausübung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft nicht zurechenbar, auch wenn sich die Zielsetzung ihrer Handlung mit denjenigen der Religionsgemeinschaft deckt.

(3) Eigenverantwortliches, nicht der Religionsgemeinschaft zurechenbares Handeln von Mitgliedern ist insbesondere der von diesen durchgeführte Predigtendienst (§ 13 Abs. 1 S. 4 StRG) als persönliche Glaubensausübung, selbst wenn die Religionsgemeinschaft Infrastruktur, Ausrüstung und andere Hilfen zur Verfügung stellt.

§ 2 Grundlage ehrenamtlicher Mitarbeit. (1) Alle Dienste werden aus religiös motivierter Freiwilligkeit geleistet in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um heiligen Dienst zur Ehre und Verherrlichung Gottes handelt.

(2) Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse sind für alle Dienste ausgeschlossen. Aus ehrenamtlicher Mitarbeit können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet werden. Soweit Entschädigungen und geringfügige Zuwendungen gewährt werden, sind dies freiwillige Leistungen ohne Begründung einer Rechtspflicht.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Dauer und Umfang werden durch die Religionsgemeinschaft festgelegt. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann beidseitig jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden.

§ 3 Ehrenamtliche Mitarbeit im Rahmen der Versammlungstätigkeit. Über die Möglichkeit der Mitarbeit im Rahmen der Aufgaben und Tätigkeit der Versammlung entscheidet die zuständige Ältestenschaft nach Maßgabe religionsrechtlicher Vorgaben.

§ 4 Anderweitige ehrenamtliche Mitarbeit. Ehrenamtliche Mitarbeit, die nicht Versammlungstätigkeit ist, erfordert die Annahme einer Bewerbung (Helfer [A-19], Helfer Planung/Bau [DC-50]).

§ 5 Ehrenamtliche Mitarbeit als Gast im Bethel. (1) Das Ehrenamt als Gast im Bethel gibt Angehörigen der Religionsgemeinschaft die Möglichkeit, durch das zeitweise Mitleben in der Gemeinschaft den besonderen Geist dieser Einrichtung zu verspüren. Gast im Bethel zu sein ist Ausdruck einer persönlichen mit dem Hingabegebülde gegenüber Jehova Gott übernommenen Verpflichtung.

(2) Das Ehrenamt als Gast im Bethel ermöglicht es, dem biblischen Morgenprogramm der Bethelfamilie beizuwohnen, das Studium der Bibel beim *Wachturm*-Studium der Bethelfamilie mitzuverfolgen, um so den Geist der Einheit und echten Brüderlichkeit der im Orden gepflegten Lebensgemeinschaft selbst erfahren zu können. Der Gast im Bethel unterwirft sich für die Zeit seines Aufenthalts den Ordensregeln, soweit diese für ihn Anwendung finden. Das Ehrenamt kann längstens für ein Jahr ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedschaft im Orden. Eine ehrenamtliche Mitarbeit begründet weder eine Mitgliedschaft im *Weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas* noch im nationalen Orden *Weltweiter Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas - Deutschland*. Regelungen über die Mitgliedschaft in vorgenannten Gemeinschaften werden in dieser Richtlinie nicht getroffen.

Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.01.2017: Berlin-Bulgarisch, Landsberg-Englisch, Landshut-West, Pfullendorf-Polnisch, Schorndorf-Englisch, Sonsbeck-Polnisch, Wiesloch-Gebärdensprache,

zum 01.03.2017: Berlin-Arabisch, Hamburg-Arabisch, Lübeck-Griechisch, Mannheim-Chinesisch, Wiesbaden-Arabisch.

Namensänderung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Namensänderungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.01.2017: Guben in Forst,

zum 01.03.2017: St. Augustin in Bonn-Ost, Herzogenaurach-Nord in Herzogenaurach, Bonn-Oberkassel in Königswinter.

Die bisherigen Siegel der Versammlungen wurden als ungültige Siegel vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).

Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.01.2017: Aachen-Kroatisch/Serbisch und Aachen-Mitte zu Aachen-Mitte, Löbau und Bernstadt zu Bernstadt, Rödentel und Coburg zu Coburg, Hamburg-Lohbrügge und Hamburg-Bergedorf zu Hamburg-Bergedorf, Herne-Nord und Herne-Wanne-Eickel zu Herne-Wanne-Eickel, Rehau und Hof zu Hof, Hemer und Iserlohn zu Iserlohn, Königsbrunn-Nord und Königsbrunn-Süd zu Königsbrunn-Süd, Arzberg und Tirschenreuth zu Mitterteich, Ratzeburg und Mölln zu Mölln, Mönchengladbach-Rheydt-West und Mönchengladbach-Rheydt-Ost zu Mönchengladbach-Rheydt-Ost, Weißenstadt und Münchberg zu Münchberg, Neckarsulm-Nord und Neckarsulm-Süd zu Neckarsulm, Herford-Italienisch und Osnabrück-Italienisch zu Osnabrück-Italienisch, Unna-Süd und Unna-Nord zu Unna, Bad Muskau und Weißwasser zu Weißwasser,

zum 01.02.2017: Braunschweig-Ost und Braunschweig-Süd zu Braunschweig-Süd, Obernkirchen-Süd und Bückeburg zu Bückeburg, Dortmund-Benninghofen und Dortmund-Hörde zu Dortmund-Hörde, Düsseldorf-Spanisch und Düsseldorf-Eller zu Düsseldorf-Eller, Stadthagen-Nord und Obernkirchen-Nord zu Obernkirchen-Nord, Horb und Oberndorf zu Sulz am Neckar, Wiesbaden-Kroatisch/Serbisch und Wiesbaden-Ost zu Wiesbaden-Ost,

zum 01.03.2017: Ansbach-Englisch und Ansbach-West zu Ansbach-West, Schermbeck und Dorsten-West zu Dorsten-West, Hamburg-Neugraben-West und Hamburg-Neugraben-Ost zu Hamburg-Neugraben, Hildesheim-Süd und Hildesheim-Nord zu Hildesheim-Nord, Grenzach-Wyhlen und Lörrach-Ost zu Lörrach-Ost, Lamspringe und Seesen zu Seesen, Ingelheim-Englisch und Wiesbaden-Englisch zu Wiesbaden-Englisch.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).

Herausgegeben vom Zweigkomitee von Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.

Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag: Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V., 65617 Selters